

Neues zur UVP-Kumulierung

Der VwGH setzt seine rechtsfortbildende Judikaturlinie zur Kumulierung im UVP-Verfahren fort. Für Projektwerber:innen bedeutet dies (noch) mehr Rechtsunsicherheit.

Im Ausgangssachverhalt wurde die UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassendeponie verneint. Im räumlichen Umfeld des Projekts befanden sich einige potentiell zu berücksichtigende Vorhaben (z.B. eine stillgelegte Baurestmassendeponie sowie ein Sand- und Kiesabbau). Aus Sicht der Behörde und des BVwG war nur die Kumulation der Baurestmassendeponien zu prüfen, mangels Erreichens des UVP-Schwellenwerts letztlich aber zu verneinen. Eine Kumulationsprüfung mit dem Sand- und Kiesabbau war aus Sicht von Behörde und BVwG hingegen nicht geboten, da es sich um unterschiedliche Vorhaben mit unterschiedlichen Schwellenwerten (ha und m³) handelte. Mit Entscheidung vom **29.8.2024, Ra 2022/07/0025** folgte der VwGH diesen Ausführungen jedoch nicht und betonte, dass die unterschiedlichen Maßeinheiten kein Hindernis für eine Kumulation dieser Vorhaben darstellen. Aus Sicht des VwGH hätte im gegenständlichen Verfahren nämlich – durch die Beziehung von Sachverständigen – eine Umrechnung erfolgen können.

Damit öffnet der VwGH die UVP-rechtliche Büchse der Pandora: Es ist nicht (mehr) klar, welche Arten von Vorhaben künftig zu kumulieren sind. Auch ist unklar, ob bzw. wie künftig Schwellenwerte „umgerechnet“ werden sollen bzw. müssen. Die Klärung dieser Fragen ist dringend geboten!

Lara Haidvogel, Graz



Es Trumpelt im Karton

Windräder trocknen Böden aus? Der Klimawandel sei ein Hoax, weil es ja gerade herbstlich kalt ist? Das sind keine „lustigen“ Pointen eines angeheiterten Stammtischplauderanten, sondern ernst gemeinte Wahlkampfaussagen des eben gewählten 47. Präsidenten der zweitgrößten Volkswirtschaft der Welt. Na bumm. Das postfaktische Zeitalter legitimiert das Lügen, ganz nach dem Motto „Ich mach’ mir die Welt, wie sie mir gefällt!“ (© Pippi Langstrumpf). Das ist für jeden rational geprägten Menschen ärgerlich und mit etwas Galgenhumor hält man es mit Albert Einstein (zwei Dinge sind unendlich...). Nur: Den Naturgesetzen ist relativ egal, ob Onkel Donald aus Amerika an den Klimawandel glaubt oder nicht. Die Extremwetter werden in den nächsten Jahrzehnten weiter an Intensität zulegen, Hitzewellen und Dürren Mensch, Natur und Landwirtschaft plagen. Wenn die USA wie angekündigt beschließen, jegliche Anstrengungen im Klimaschutz für den eigenen Profit (aus dreckigem Strom werde Bitcoin!) *ad acta* zu legen, dann verletzen sie nicht nur das völkerrechtliche *no harm* Prinzip, sondern vermachen auch den künftigen Generationen von Amerikaner:innen eine nicht so nette Hinterlassenschaft. Auch hierzulande wird man wohl versuchen, dem Vorbild MAGA nachzueifern und durch Falsch- und Fehlinformationen im politischen Wettbewerb zu langstrumpfieren. Zumindest im NHP News Alert erwarten sie aber weiterhin keine umweltrechtlichen „Fake News“!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOBLOG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!

3MinutenUmweltrecht



AKTUELLES VIDEO:

Rechtsformen von Energiegemeinschaften mit Manuela Scheidl



UPCOMING:

Green Leases mit Gregor Biley
Release am 4.12.2024

Zahlen, die uns beschäftigen:

3

Österreich könnte seine erste Dreierkoalition bekommen. Egal ob drei, zwei oder vier Parteien die Regierung bilden: Bitte schnell ins Arbeiten kommen, Parteipolitik nicht über Staatsinteressen stellen, auf die Wissenschaft und die kompetenten Beamten:innen in den eigenen Ministerien hören. Weils wichtig wär'!



Energy Corner

Doppelte Verrechnung von Netzzutrittsentgelt unzulässig

Mit Einführung der Netzzutritts-Pauschalen im Jahr 2021 haben viele Netzbetreiber den Betreiber:innen von Überschussanlagen Netzzutrittsentgelte für die Einspeisung verrechnet, obwohl am Standort bereits ein entsprechender Netzanschluss vorhanden war. Dieser doppelten Verrechnung hat der OGH nun einen Riegel vorgeschoben.

In der gegenständlichen Entscheidung ging es um die Zahlung von Netzzutrittsentgelt für den Anschluss einer sehr großen Photovoltaikanlage des Flughafens Wien. Der Netzanschluss erfolgte über einen bestehenden Anschluss für Bezugsanlagen, dessen Leistung nicht ausgebaut werden musste. Dennoch verrechnete der Netzbetreiber dem Flughafen dafür die stolze Summe von einer Million Euro (Pauschalbeträge gemäß § 54 EIWOG). Nach Ansicht des **OGH** ist aber nur dann Netzzutrittsentgelt zu entrichten, wenn ein neuer Netzanschluss hergestellt oder ein bestehender Anschluss infolge einer Erhöhung der Anschlussleistung erweitert wird. Alleine aus dem Umstand, dass eine erneuerbare Stromerzeugungsanlage an das Netz angeschlossen wird, ergibt sich kein Anspruch auf Netzzutrittsentgelt.

Wurde daher eine PV-Anlage (oder eine andere Anlage zur Erzeugung von erneuerbarem Strom) an einen bestehenden Netzanschluss angeschlossen, stehen die Chancen gut, dafür bereits entrichtetes Netzzutrittsentgelt ganz oder zumindest teilweise rückerstattet zu bekommen. Diese Rückzahlung müsste einschließlich Zinsen erfolgen. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Ersatz ohne Aufforderung (vollständig) geleistet wird.

Sebastian Seidl/Florian Stangl, Wien

Sie haben Fragen zur Rückerstattung von Netzentgelten? Kontaktieren Sie uns!



Splitter

Parteistellung bei neuem Gewinnungsbetriebsplan

Das BVwG befasste sich mit der Frage, ob Nachbarn und die Standortgemeinde im Genehmigungsverfahren für einen neuen Gewinnungsbetriebsplan (GWBP) für bergfreie Rohstoffe Parteistellung haben. Voraussetzung dafür ist eine wesentliche horizontale oder vertikale Erweiterung des Abbaus. Im vorliegenden Fall ging es um eine Ausweitung auf Grundstücke, die vom ersten GWBP nicht erfasst waren. Das BVwG entschied, dass eine komplette Verschiebung des Abbaus innerhalb einer Überschar eine wesentliche Erweiterung darstellt und somit die Parteistellung gegeben ist. Eine ordentliche Revision wurde zugelassen. (**BVwG 5.8.2024, W104 2282918-1/61**) (BRR)

Ausbauplan für das Verteilernetz

Die größeren Stromverteilernetzbetreiber haben Netzentwicklungspläne veröffentlicht, in denen sie ihre Ausbau- und Planungsüberlegungen im Zeitraum 2024 – 2034 darstellen. Die Netzentwicklungspläne sind auf der EbUtilities abrufbar (**hier**). (STF)

Shell-Klimaklage scheitert

Das Berufungsgericht in Den Haag hat das – oft als bahnbrechend bezeichnete – erstinstanzliche Klimaschutzurteil gegen Shell aufgehoben. Ein Bezirksgericht hat den Ölkonzern verpflichtet, seinen CO₂-Ausstoß (einschließlich der Scope 3-Emissionen) um 45 % gegenüber dem Stand von 2019 zu reduzieren. Die klagenden NGO kann gegen das Urteil Revision einlegen. (STF)

Splitter

Baukostenindex im B2C unzulässig

Der OGH entschied am 10.9.2024 (**100b23/24s**), dass eine Wertesicherungsklausel unter Heranziehung des Baukostenindex in der unternehmerischen Vermietung unzulässig ist. Der Baukostenindex steht in keinem ausreichenden Zusammenhang zu den realen Vermietungskosten des Unternehmers. Stattdessen gilt der Verbraucherpreisindex, welcher die allgemeine Inflation und damit die tatsächliche Geldwertveränderung abbildet, als geeigneter Maßstab. (PFM)

Konsultation zur Ladeinfrastruktur

Das BMK hat den Konsultationsentwurf für den **Nationale Strategie-rahmen (NSR)** veröffentlicht. Der Plan, der bis Ende des Jahres an die Kommission übermittelt werden muss, legt fest, wie Österreich die EU-Ziele über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (insb. Ladeinfrastruktur, Wasserstoffinfrastruktur) erreichen will. **Schriftliche Stellungnahmen** dazu sind noch bis 9.12.2024 möglich. (HÄK)

Hässlich sein allein reicht nicht

Optisch-ästhetische Beeinträchtigungen des Ortsbildes (zB durch Lärmschutzwände) sind nicht vom Schutzzweck eines „Siedlungsgebietes“ (Kat. E Anhang 2 UVP-G 2000) erfasst, solange sie nicht auch unmittelbar gesundheitsbeeinträchtigende oder belästigende Wirkungen auf Menschen erwarten lassen. (**BVwG 14.6.2024, W104 2240490-1**) (ric)



EU-EntwaldungsVO: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben!

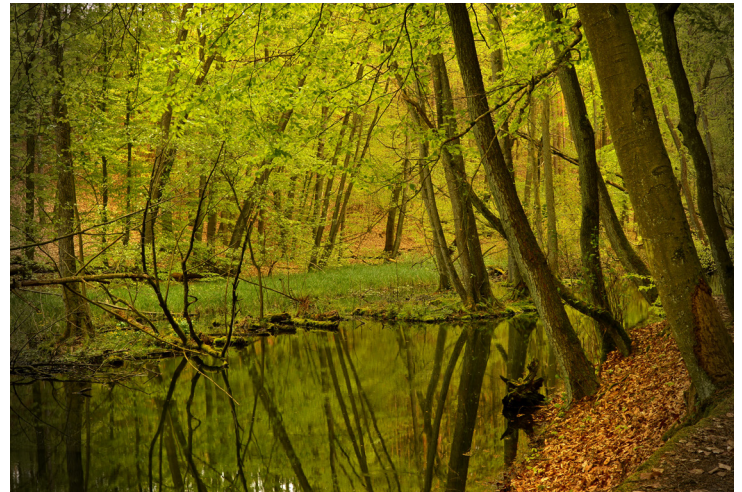
Eigentlich hätte die EU-EntwaldungsVO (EUDR) bereits in knapp mehr als einem Monat, am 30.12.2024, EU-weit für die Mehrzahl der Unternehmen gelten sollen. Um den Unternehmen und Behörden mehr Zeit für die Vorbereitungen zu geben, wurde die Umsetzungsverpflichtung nun aber um ein Jahr hinausgeschoben.

Bereits jetzt hat die Kommission die lange erwarteten **Leitlinien** sowie die **aktualisierten FAQs** veröffentlicht, die zumindest eine gute erste Orientierung für die betroffenen Unternehmen ermöglichen. Auch wenn mit der Verschiebung ein Jahr „gewonnen“ wurde, sollten Importeure, Exporteure und Händler von Rindern, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja, Holz oder bestimmten, daraus erzeugten Produkten (zB Sägespäne, Papier, Gummireifen) die neuen Sorgfaltspflichten alsbald umsetzen, um das eigene Unternehmen und seine Lieferkette „EUDR-fit“ zu machen. Arbeit gibt es aber auch noch an anderer Stelle: In Österreich fehlt noch das Durchführungsgesetz, das insbesondere die Behördenzuständigkeit und die Strafbestimmungen festlegt, und die Kommission hat bis 30.6.2025 die Liste zur Risikoeinstufung aller Länder zu veröffentlichen. Sollte Österreich als Land mit „geringem Risiko“ eingestuft werden, würde das die Sorgfaltspflichten und damit den Aufwand für heimische Rohstoffe/Produkte (zB Holz, Soja) deutlich reduzieren.



Veranstaltungstipp!
Online-Seminar am 28.11 mit Katharina Häusler: EU-Entwaldungsverordnung in der Praxis

Katharina Häusler, Wien



Keine SUP vor FFH-Schutzgebietsausweisung

Mitgliedstaaten haben vor Erlass eines Rechtsakts zur Ausweisung eines besonderen Schutzgebiets nach FFH-RL grundsätzlich keine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Dies könne auch dann gelten, wenn derselbe Rechtsakt zusätzlich Bestimmungen zu den Eingriffsmodalitäten in das Schutzgebiet vorsieht. (**EuGH 17.10.2024, C-461/23**)

Der Gerichtshof hatte bereits in der Vergangenheit entschieden, dass die Ausweisung von FFH-Schutzgebieten stets unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets in Verbindung steht bzw. dafür notwendig ist. Weil damit für die Ausweisung selbst keine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erforderlich ist, schlussfolgerte der EuGH, dass dafür entsprechend Art. 3 Abs. 2 lit b SUP-RL auch keine SUP durchzuführen ist. Die über die Ausweisung hinausgehende Schaffung eines rechtlichen Rahmens für Eingriffsverbote und -freistellungen durch den Landkreis qualifizierte der EuGH als eine mit der Ausweisung korrespondierende Erhaltungsmaßnahme.

Jennifer Fuschlberger, Salzburg

Tagung:

Wie kann der Bodenverbrauch gestoppt werden? Aktuelle Fragen der Raum- und Bodennutzung

Datum: 10.12.2024, 13:30 Uhr

Ort: Ilse Wallentin Haus, SR 29
Universität für Bodenkultur Wien
Peter-Jordan-Straße 82,
1190 Wien

Anmeldung bis 3.12 an
iris.richter@boku.ac.at



NHP- DISSERTATIONS- STIPENDIUM

Bewirb dich jetzt bis zum
28.2.2025 und sichere dir
2.000 € für deine Dissertation
im Bereich Umwelt- oder
Energierecht!

**2025 FEIERN WIR 10 JAHRE
NHP-STIPENDIUM!**



STIPENDIUMSIEGER 2024 DR. NIKOLAUS HANDIG

NHP Inside

Während der Mental Health Week gab es spannende Webinare, Workshops und Vorträge rund um das Thema mentale Gesundheit. Zusätzlich haben wir mit gemeinsamen Crossfit- und Yogaeinheiten das Team-Wohlbefinden gestärkt und das Thema noch mehr in den Fokus gerückt.

Lesetipp

Der NHP-Nachhaltigkeitsbericht 2022/2023 ist da!

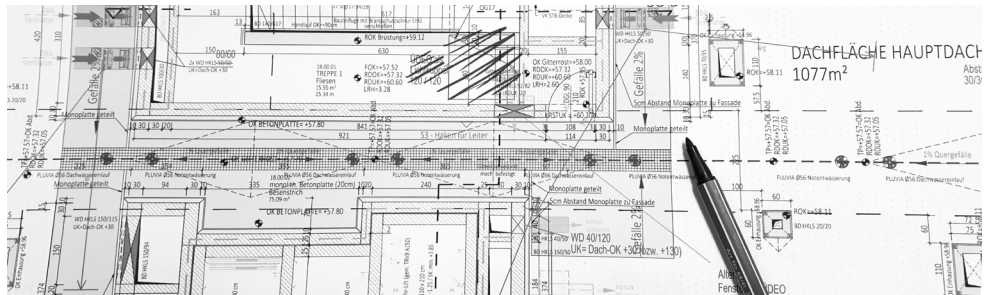


NACHHALTIGKEITSBERICHT

2022/2023

Weihnachtsgrüße

NHP wünscht erholsame Festtage und ein gutes neues Jahr!



Raumordnungsverträge als Beitrag zur Energiewende

Die sogenannten Raumordnungsverträge, häufig auch städtebauliche Verträge genannt, sind derzeit in aller Munde. Eine B-VG-Novelle hat sie nun rechtlich abgesichert.

Raumordnungsverträge sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und privaten Projektentwickler:innen, die im Zusammenhang mit der Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen geschlossen werden. Darin verpflichtet sich ein:e Projektentwickler:in, bestimmte Projekte im öffentlichen Interesse umzusetzen. Raumordnungsverträge erleichtern im Bereich der Erneuerbaren insbesondere Umwidmungen für Freiflächen-PVs und Windkraftanlagen.

Rechtlich möglich ist der Abschluss derartiger Verträge aufgrund entsprechender Bestimmungen in den Bauordnungen der Länder. In die Wiener Bauordnung wurde eine derartige Bestimmung erstmals im Jahr 2014 aufgenommen (vgl. insbesondere **§ 1a Wr BauO**); in einigen Bundesländern gab es derartige Bestimmungen bereits vor dem Jahr 2014.

Eine Novelle des B-VG, die im Sommer dieses Jahres in Kraft getreten ist, hat im Zusammenhang mit Raumordnungsverträgen noch ein Stück mehr Klarheit geschaffen: **Art 15 Abs 5 B-VG** lässt es nun auch auf Verfassungsebene ausdrücklich zu, dass das Zustandekommen eines privatrechtlichen Vertrags Voraussetzung für die Vornahme von Änderungen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan ist. Dennoch sind Raumordnungsverträge nach wie vor mit so mancher rechtlicher Unsicherheit und vielen offenen Rechtsfragen verbunden.

Manuela Scheidl, Wien



Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum